

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Per E-Mail an die

1. hauptamtlich geführten Städte und Gemeinden
2. Verbandsgemeinden
3. kreisfreien Städte

im Städte und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

Stadtparkasse Magdeburg
IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Herr Langhoff
Durchwahl: 0391 5924-370

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
20-30-20, jl-ck

Datum
11.12.2020

Reformdebatte FAG 2022; Runderlass des MF LSA zur Ermittlung des Tilgungsbeitrages

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Ministerium der Finanzen (MF LSA) hat mit Runderlass vom 03.12.2020 (**Anlage**) eine Datenerhebung zur Ermittlung des Tilgungsbeitrages initiiert, der den Kämmereien mittlerweile zur Verfügung gestellt wurde. Hierzu haben uns mehrere Fragen erreicht, weshalb wir ergänzende Informationen geben.

Grundsätzlich beruht die Erhebung des MF LSA auf Absprachen im Rahmen einer Unterarbeitsgruppe, die sich in dem aktuellen Reformprozess zum FAG ab 2022 mit der Bedarfsermittlung befasst. Wir sind als Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt beteiligt. Daher wurde die Abfrage mit uns im Vorfeld besprochen.

Ein wesentliches Ziel für den SGSA ist es, den Investitionsbedarf im aufgabenbezogenen FAG-System realistisch abzubilden. Seit 2010 erfolgt die Bedarfsermittlung grob dargestellt durch Rückgriff auf die Daten der Kassenstatistik für die laufende Rechnung. Zusätzlich wird zur Abbildung des investiven Bedarfs bzw. dem damit verbundenen Schuldendienst zum einen die Investitionspauschale und zum anderen der gebietsgruppenscharfe Tilgungsbeitrag in Höhe der ordentlichen Tilgung herangezogen.



Grundsätzlich besteht seit Jahren das Bestreben, die FAG-Bedarfsermittlung in die doppelte Realität zu überführen. Damit verbunden ist u. a. die Forderung, die Abschreibungen in der FAG-Systematik zu berücksichtigen.

In der aktuellen Reformdebatte hatte das MF LSA eine ausführliche einzelgemeindliche Auswertung der im Rahmen des Haushaltskennzahlensystems 2020 erfassten Daten zu den Abschreibungen vorgenommen. Dabei wurde festgestellt, dass die Datenlage zu den Abschreibungen für die Gesamtheit der Kommunen nach wie vor unbefriedigend ist und zurzeit noch nicht für die Bedarfsermittlung zum FAG 2022 herangezogen werden kann. Diese Einschätzung teilen wir grundsätzlich. Sie ist für uns auch nicht neu. Nicht umsonst haben wir in diesem Jahr mit dem Land über den Erleichterungserlass zur Beschleunigung der Jahresabschlüsse verhandelt, der mit Datum vom 15.10.2020 veröffentlicht wurde (vgl. E-Mail-Rundschreiben vom 20.10.2020).

Gründe für die schlechte Datenlage sind nach wie vor viele ungeprüfte Eröffnungsbilanzen und daraus resultierend fehlende Jahresabschlüsse. Der Landesrechnungshof hat das Thema der mangelnden Datenlage zur Abbildung des kommunalen Vermögens in einem aktuellen Sonderbericht medienwirksam aufgegriffen. Zu dem Sonderbericht des Landesrechnungshofs übersenden wir Ihnen heute ein gesondertes E-Mail-Rundschreiben.

Wir weisen darauf hin, dass der Umstellungsprozess nicht flächendeckend stagniert, sondern Bewegungen erkennen lässt. Zudem gehen wir davon aus, dass der erwähnte Erlass vom 15.10.2020 durchaus zu einer Beschleunigung beitragen kann. Das Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt vertritt die Auffassung, dass sich die Datenlage bis zu der im Erlass vom 15.10.2020 enthaltenen maximalen Fristsetzung für die erste vollständige Aufstellung eines Jahresabschlusses (30.06.2022) und einer sich daran anschließenden Prüfung deutlich verbessern dürfte.

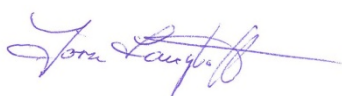
Zur Abbildung des Investitionsverhaltens im FAG-System soll aufgrund der nicht belastbaren Daten zu den Abschreibungen daher auch weiterhin auf die Tilgungspauschale zurückgegriffen werden. Nachvollziehbar ist, dass reine Umschuldungen den Bedarf nicht unberechtigter Weise erhöhen sollen. Daher wird gezielt die ordentliche Tilgung bzw. Nettotilgung in den Blick genommen. Da jedoch die amtliche Schuldenstatistik seit 2011 lediglich die gesamte Tilgung, nicht jedoch die Umschuldung erfasst, erfolgt nun eine Abfrage bei den Kommunen zu den Tilgungen für Investitionskredite (Kontogruppe 792) und separat den darin enthaltenen Umschuldungen.

Der Tilgungsbeitrag im aktuellen Festbetrags-FAG 2017 - 2021 beträgt rund 178,6 Mio. Euro und fußt auf dem 4. Gesetz zur Änderung des FAG aus 2017. Mit diesem wurde nach Vorgaben des Koalitionsvertrages 2016 die vorgenommene Absenkung des Tilgungsbeitrages im FAG 2015/2016 auf damals rund 159 Mio. Euro zurückgenommen. Somit fußt der aktuelle Tilgungsbeitrag auf der Tilgungssituation um 2010 und wird daher als wesentlicher Bestandteil des FAG-Systems ebenfalls einer Aktualisierung unterzogen.

Wir haben gegenüber dem Land gefordert, dass die zu erhebenden Daten in Bezug auf das Ziel, den Investitionsbedarf richtig abzubilden, einer Plausibilitätskontrolle unterzogen werden müssen. Dabei gilt es, wesentliche Einflussgrößen auf die Kreditaufnahme der letzten Jahre (z. B. STARK II, haushaltsrechtliche Versagung von Kreditaufnahmen, etc.) in den Blick zu nehmen. Außerdem bedarf es zur weiteren Plausibilitätskontrolle eines Abgleichs mit den Abschreibungen zumindest bei den Kommunen, bei denen hierzu bereits belastbare Zahlen vorliegen.

Für Rückfragen stehen wir gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage



Langhoff

Anlage